



---

**Resolution 1972 (2011)****verabschiedet auf der 6496. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 17. März 2011**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia, insbesondere der Resolution 733 (1992), mit der ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia (im Folgenden als „Waffenembargo gegen Somalia“ bezeichnet) verhängt und in späteren einschlägigen Resolutionen weiter ausgeführt und geändert wurde, sowie der Resolutionen 1844 (2008) und 1916 (2010),

*in Bekräftigung* seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

*unter Verurteilung* der Ströme von Waffen, Munition und damit zusammenhängender finanzieller und technischer Hilfe nach und durch Somalia, die gegen das Waffenembargo verstoßen und eine ernsthafte Gefährdung des Friedens und der Stabilität in Somalia darstellen,

*erneut darauf bestehend*, dass alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, jede Handlung unterlassen, die gegen das Waffenembargo gegen Somalia verstößt, und alle erforderlichen Schritte unternehmen, um diejenigen, die gegen das Embargo verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen,

*mit der Aufforderung* an alle Staaten, die in Resolution 1844 (2008) verhängten gezielten Maßnahmen wirksam durchzuführen,

*unterstreichend*, wie wichtig die Wahrung der Grundsätze der Neutralität, der Unparteilichkeit, der Menschlichkeit und der Unabhängigkeit bei der Gewährung humanitärer Hilfe ist,

*in Anbetracht* der vom Sicherheitsrat durchgeführten Überprüfungen der Wirkungen der in Ziffer 5 der Resolution 1916 (2010) genannten Maßnahmen und *in Anbetracht* der Berichte des Koordinators für die humanitäre Hilfe für Somalia vom 12. Juli 2010, 23. November 2010 und 2. März 2011,

*feststellend*, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,



*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, den mit Resolution 733 (1992) verhängten und in späteren einschlägigen Resolutionen weiter ausgeführten und geänderten Maßnahmen sowie den mit Resolution 1844 (2008) verhängten Maßnahmen uneingeschränkt Folge zu leisten;
2. *bekräftigt*, dass alle Parteien verpflichtet sind, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts in Somalia zu fördern und zu gewährleisten;
3. *unterstreicht* die Wichtigkeit humanitärer Hilfseinsätze, *verurteilt* jede Politisierung humanitärer Hilfe oder ihren Missbrauch oder ihre Unterschlagung und *fordert* die Mitgliedstaaten und die Vereinten Nationen *auf*, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um diese Praktiken in Somalia einzuschränken;
4. *beschließt*, dass die den Mitgliedstaaten in Ziffer 3 der Resolution 1844 (2008) auferlegten Verpflichtungen für einen Zeitraum von sechzehn Monaten ab dem Datum dieser Resolution und unbeschadet der anderenorts durchgeführten humanitären Hilfsprogramme keine Anwendung auf die Zahlung von Geldern, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen finden, die erforderlich sind, um die rasche Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe in Somalia durch die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen oder -programme, humanitäre Hilfe leistende humanitäre Organisationen mit Beobachterstatus bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen oder ihre Durchführungspartner zu gewährleisten;
5. *ersucht* den Nothilfekordinator, dem Sicherheitsrat zum 15. November 2011 und erneut zum 15. Juli 2012 über die Durchführung der Ziffern 3 und 4 und über alle Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia Bericht zu erstatten, und *ersucht* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die humanitäre Hilfe leistenden humanitären Organisationen mit Beobachterstatus bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen, dem Koordinator der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe für Somalia bei der Ausarbeitung dieser Berichte behilflich zu sein, indem sie sachdienliche Informationen zu den Ziffern 3 und 4 vorlegen;
6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---